

02.07.04

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Elftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 119. Sitzung am 2. Juli 2004 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/3498 – zu dem

Elften Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 394/04 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 15/3498

15. Wahlperiode

30.06.04

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Elften Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

- Drucksachen 15/2537, 15/3076, 15/3304 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Klaus Brandner

Berichtersteller im Bundesrat: Staatsminister Gernot Mittler

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 108. Sitzung am 6. Mai 2004 beschlossene Elfte Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf

Klaus Brandner

Gernot Mittler

Vorsitzender

Berichtersteller

Berichtersteller

**Elftes Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und
der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

Zu Artikel 1 Nr. 3 - neu - (§ 31 Abs. 2 - neu - AWG)

Dem Artikel 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

3. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Ein Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit dem Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens, für das nach § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 5 eine Meldepflicht verbunden mit einer Ermächtigung der Bundesregierung besteht, den Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist zu untersagen, ist bis zum Ablauf dieser Frist schwebend unwirksam. Das Rechtsgeschäft wird nach Ablauf der Frist wirksam, falls die Behörde vor Fristablauf keine anderweitige Entscheidung trifft." "

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AWV),
Nr. 2 Buchstabe b (§ 70 Abs. 1 Nr. 9 - neu - AWV)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "bedarf der Genehmigung" durch die Wörter "ist vom Erwerber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu melden" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Erwerb innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Erwerb untersagen, soweit dies erforderlich ist, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten."

2. In Nummer 2 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

'b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"9. entgegen § 52 Abs. 1 einen ausländischen Erwerb nicht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit meldet oder gegen eine Untersagungsverfügung nach § 52 Abs. 2 verstößt, oder" '